Rechtssache C-32/90

(abgekürzte Veröffentlichung)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik

„Nichteinhaltung einer Richtlinie — Etikettierung von Lebensmitteln und Werbung hierfür"

Leitsätze des Urteils

1. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung der Richtlinien — Nicht bestrittene Vertragsverletzung*
   (EWG-Vertrag, Artikel 169)

2. *Rechtsangleichung — Etikettierung und Aufmachung der Lebensmittel — Richtlinie 79/112 — Nationale Regelung, die die Angabe des Herstellungsdatums und des Herstellungsorts vorschreibt — Unzulässigkeit*
   (Richtlinie 79/112 des Rates)

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Jean Mischo hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 9. Juli 1991 vorgetragen *. Er hat dem Gerichtshof vorgeschlagen,

1) festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 4 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 33, S. 1) versto-

* Originalsprache: Französisch.

ßen hat, daß sie die Hersteller von faserigen Käseerzeugnissen verpflichtet hat, auf dem Etikett das Herstellungsdatum sowie den Herkunfts- oder Ursprungsort des Erzeugnisses anzugeben;

2) der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.